

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. Seite 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Duderstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. die Erben des Verstorbenen,
 3. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.
- (2) Wer sich der Stadt Duderstadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat, ist vor den in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Nutzungsrechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, mit der Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumurnengräber, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 4 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Gebührentarif umfasst folgende Leistungen:
 - (A) Erwerbung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
 - (B) Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten, Baumurnengrabstätte, sowie Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage
 - (C) Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten

(D) die Beisetzungskosten. Diese umfassen:

1. Herstellung und Schließen des Grabes mit Räumung und Transport der überschüssigen Erde,
2. Annahme, Aufbewahrung der Verstorbenen in der Leichenhalle, die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle und Benutzung der Leichenhalle,
3. die erste Herrichtung des Grabhügels mit Abräumen des verwelkten ersten Grab-schmuckes,
4. die mit Ziffer 1-4 verbundene Verwaltungsarbeit,

(E) die Verwaltungsgebühr für die Umbettung, Aushebung und Wiederbeisetzung von Leichen oder Überresten von Leichen, die nicht auf Veranlassung der Stadt Duderstadt vorgenommen werden.

(F) die Ausschmückung der Kapelle und der Grabstelle,

(G) die Benutzung der Leichenhalle, wenn der Verstorbene nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird,

(H) die Benutzung der Friedhofskapelle, einschl. Reinigung und Heizung, wenn der Verstorbene nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird,

(I) das Auslegen von Grabmatten,

(J) die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen,

(2) Werden Teilleistungen des Abs. 1 D von Angehörigen der Verstorbenen oder durch von ihnen beauftragte Dritte erbracht, werden die Beisetzungskosten auf die von der Stadt tatsächlich erbrachten Teilleistungen vermindert.

(3) Wird die Teilleistung des Abs. 1 H (Reinigung der Friedhofskapelle) in den Ortsteil-Friedhofskapellen durch Angehörige der Verstorbenen oder durch beauftragte Dritte erbracht, ermäßigt sich die Friedhofskapellenbenutzungsgebühr um 30 %.

(4) Für Leistungen der Stadt Duderstadt, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(5) Die Gebühren für die Standsicherheitsüberprüfungen werden bei Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales erhoben. Sie entfallen bei liegenden Grabsteinen (sog. Pultsteinen oder Kissen) sowie bei Grabplatten oder Grababdeckungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.09.2010 außer Kraft.

Duderstadt, 12.12.2019

Stadt Duderstadt

gez. T. Feike
Thorsten Feike
Bürgermeister

(L.S.)

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2019

A) Rechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätte

Für den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen sind zu entrichten:

1. Ortsteil-Friedhof Breitenberg, Brochthausen, Desingerode,
Duderstadt – St.-Paulus, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode,
Langenhagen und Werxhausen

| | | |
|----|---|------------|
| a) | Wahlgrabstätten einstellig | 1.146,14 € |
| | Wahlgrabstätten zweistellig | 2.292,28 € |
| | Wahlgrabstätten dreistellig | 3.438,41 € |
| | Wahlgrabstätten vierstellig | 4.584,55 € |
| b) | Urnenwahlgrabstätten einstellig | 793,48 € |
| | Urnenwahlgrabstätten zweistellig | 1.116,75 € |
| | Urnenwahlgrabstätten dreistellig | 1.440,02 € |
| | Urnenwahlgrabstätten vierstellig | 1.763,29 € |
| 2. | Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr nach 1. a) und 1. b) nach den vollen Jahren der Teilnutzung anteilmäßig. | |

B) Überlassung von Reihen-, Urnenreihengrabstätten und sonstigen Gräbern

| | | |
|-------|--|---------------|
| I. | Reihengrabstätten | je Grabstelle |
| a) | für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr | 345,31 € |
| b) | für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 606,13 € |
| II. | anonyme Reihengrabstätten | 1.678,63 € |
| III. | Rasengrabstätten mit Grabplatte | 2.585,88 € |
| IV. | Urnenreihengrabstätten | 396,74 € |
| V. | Urnengemeinschaftsgrabanlagen | 2.619,94 € |
| VI. | anonyme Urnenreihengrabstätten | 525,44 € |
| VII. | halbanonyme Urnenreihengrabstätten | 880,44 € |
| VIII. | Baumurnengrabstätten | 1.155,44 € |

C) Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten

| | | |
|--|--|----------|
| | Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | 161,63 € |
|--|--|----------|

D) Beisetzungskosten

a) für Verstorbene ab 5. Lebensjahr

| | | |
|-----|---------------------------------------|------------|
| 1. | Erdbeisetzung in Wahlgrabstätte | 1.266,92 € |
| 1.1 | Grabaushub | 528,48 € |
| 1.2 | Schließen | 149,57 € |
| 1.3 | Benutzen der Leichenhalle und Kapelle | 327,73 € |
| 1.4 | Erste Herrichtung | 149,57 € |
| 1.5 | Verwaltungsarbeit | 111,57 € |
| 2. | Erdbeisetzung in Reihengrabstätte | 997,71 € |
| 2.1 | Grabaushub | 339,03 € |
| 2.2 | Schließen | 109,69 € |
| 2.3 | Benutzen der Leichenhalle und Kapelle | 327,73 € |
| 2.4 | Erste Herrichtung | 109,69 € |
| 2.5 | Verwaltungsarbeit | 111,57 € |

| | |
|---|----------|
| 3. Beisetzung in Urnengrabstätte | 738,45 € |
| 3.1 Grabaushub | 149,57 € |
| 3.2 Schließen | 74,79 € |
| 3.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle | 327,73 € |
| 3.4 Erste Herrichtung | 74,79 € |
| 3.5 Verwaltungsarbeit | 111,57 € |
| b) für verstorbene Kinder bis 5. Lebensjahr | |
| 1. Erdbeisetzung in Wahlgrab oder Reihengrab | 738,45 € |
| 1.1 Grabaushub | 149,57 € |
| 1.2 Schließen | 74,79 € |
| 1.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle | 327,73 € |
| 1.4 Erste Herrichtung | 74,79 € |
| 1.5 Verwaltungsarbeit | 111,57 € |
| E) Umbettungen, Aushebungen und Wiederbeisetzungen | |
| Verwaltungsgebühr bei Um- und Ausbettungen | 42,33 € |
| F) Ausschmückung der Kapelle | |
| Für das Ausschmücken der Kapelle | 32,18 € |
| G) Benutzung der Leichenhalle , wenn der Verstorbene nicht auf dem städt. Friedhof beigesetzt wird, für jeden angefangenen Tag | 65,55 € |
| H) Trauerfeier in den Friedhofskapellen, wenn die oder der Verstorbene nicht auf dem städt. Friedhof beigesetzt wird | 65,55 € |
| H) Auslegen von Grabmatten | |
| Für das Auslegen von Grabmatten | 21,45 € |
| J) Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen | |
| An Genehmigungsgebühren sind zu entrichten: | |
| 1. für die Aufstellung von stehenden Grabdenkmalen einschl. der Standsicherheitsprüfung | 24,97 € |
| 2. für das Setzen von liegenden Grabdenkmalen | 10,58 € |
| 3. für das Setzen einer Einfassung | 10,58 € |